

Bei Zulassung auf eine juristische Person:

Zulassung erfolgt auf den eingetragenen Firmennamen und die eingetragene Firmenanschrift. Wenn der/ein Geschäftsführer laut Registereintrag persönlich vorspricht, ist keine Vollmacht erforderlich. Bevollmächtigte müssen sich immer auch selbst mit Personalausweis oder Reisepass ausweisen können.

Aktiengesellschaft (AG)

- Handelsregistrauszug (ggf. Satzung)
- Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder eines Zeichnungsberechtigten laut Satzung

Anstalten des öffentlichen Rechts

- Zulassungsvollmacht des/der Anstaltsleitung.

eingetragene Genossenschaft (eG)

- Auszug aus dem Genossenschaftsregister und ggf. Satzung
- Zulassungsvollmacht eines/r Zeichnungsberechtigten gemäß Genossenschaftsregister oder wie in Satzung bestimmt

eingetragener Kaufmann (eK)

- Handelsregistrauszug
- Zulassungsvollmacht eines/r Zeichnungsberechtigten gemäß Handelsregister

Partnerschaftsgesellschaft (ParG)

- Handelsregistrauszug
- Zulassungsvollmacht eines/r Zeichnungsberechtigten gemäß Handelsregister

Gewerkschaft

- Satzung oder Bestätigung des Vorstands
- Zulassungsvollmacht eines/r Zeichnungsberechtigten gemäß Handelsregister

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH oder auch GmbH & Co.KG)

- Handelsregistrauszug
- Zulassungsvollmacht eines/r Zeichnungsberechtigten gemäß Handelsregister

Kommanditgesellschaft (KG)

- Handelsregistrauszug

- Gewerbeanmeldung
- Zulassungsvollmacht eines/r Zeichnungsberechtigten gemäß Handelsregister

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

- Handelsregisterauszug
- Zulassungsvollmacht eines/r Zeichnungsberechtigten gemäß Handelsregister

Körperschaften des öffentlichen Rechts

- Satzung und ggf. Geschäftsordnung
- Zulassungsvollmacht eines/r Zeichnungsberechtigten gemäß Satzung.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- Handelsregisterauszug
- Zulassungsvollmacht eines/r Zeichnungsberechtigten gemäß Handelsregister

Ordens- bzw. Religionsgemeinschaft

- Bestätigung durch Kirchenverwaltung o. ä.
- Zulassungsvollmacht eines/r Zeichnungsberechtigten gemäß Satzung.

Partei

- Satzung oder Bestätigung des Vorstands
- Zulassungsvollmacht eines/r Zeichnungsberechtigten gemäß Satzung.

Stiftung

- Satzung; Bestätigung durch Stiftungsleitung
- Zulassungsvollmacht eines/r Zeichnungsberechtigten gemäß Satzung.

Unternehmensgesellschaft (UG)

- Handelsregisterauszug
- Zulassungsvollmacht eines/r Zeichnungsberechtigten gemäß Handelsregister

Verein

- Auszug aus dem Vereinsregister und ggf. Satzung
- Zulassungsvollmacht eines/r Zeichnungsberechtigten gemäß Vereinsregister.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- Ausweis des verantwortlichen Halters

- Miet-/Nutzungsvertrag/Kopfbogen/Standortbestätigung durch aktuelle (nicht älter als 6 Monate) Gewerbeanmeldung (wenn Wohnsitz nicht in Krefeld) -
- ggf. Vollmacht des verantwortlichen Halters

Die GbR ist insofern keine juristische Person und wird wie eine natürliche Person behandelt. Die Zulassung erfolgt auf den/einen verantwortlichen Halter mit seinen (privaten) Personendaten und der privaten Zustellanschrift (Meldeadresse). Auf Wunsch kann der Name des Betriebes - soweit möglich - zusätzlich in die Zulassungsbescheinigung aufgenommen werden. Hierzu ist die Vorlage der Gewerbeanmeldung erforderlich.

Freie Berufe

- Ausweis des verantwortlichen Halters
- Zulassungsvollmacht auf einem Kopfbogen.
- Standortbestätigung durch Miet- / Nutzungsvertrag (wenn Wohnsitz nicht in Krefeld)

Ob es sich bei der Tätigkeit um einen freien Beruf handelt oder um einen Gewerbebetrieb, kann hier nicht abschließend beurteilt werden. Diese Entscheidung trifft letztlich das zuständige Finanzamt. Im Rahmen der Zulassung wird nur bei den nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen von einer freiberuflichen Tätigkeit ausgegangen. Sollte Ihr Tätigkeitsbereich hier nicht aufgeführt sein, ist eine Bestätigung des örtlichen Gewerbeamtes oder des zuständigen Finanzamtes vorzulegen, dass es sich nicht um eine genehmigungspflichtige Gewerbetätigkeit handelt. Dieser Nachweis ist zulassungsrechtlich jedoch nur dann von Bedeutung und insofern nur dann zwingend erforderlich, wenn der verantwortliche Halter nicht in Krefeld wohnt.

Katalogberufe nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG

- Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten (seit 1994 neue Bezeichnung: Physiotherapeuten)
- rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe: Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer und Bücherrevisoren
- naturwissenschaftlichen/technischen Berufe: Vermessungsingenieure, Ingenieure, Handelschemiker, Architekten, Lotsen
- sprach- und informationsvermittelnden Berufe: Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer

Die oben genannten erforderlichen Dokumente müssen - wenn nicht ausdrücklich anders angegeben - aktuell noch gültig sein und im Original oder als amtlich

beglaubigte Kopie (nach § 33 Verwaltungsverfahrensgesetz durch siegelführende Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Notariate) vorgelegt werden.